

# Merkblatt zur Unfall – und Haftpflichtversicherung

**Unfall- und Haftpflichtversicherungen  
des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend  
Diözese Rottenburg-Stuttgart (BDKJ)  
(Stand 01.01.2014)**

mit der

**Württembergischen Versicherungs AG  
Generalagentur Thomas Bergen in 88400 Biberach**

## I. Wer ist versichert?

1. Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG)
2. Mitglieder der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)
3. Teilnehmer der BDKJ Ferienwelt
4. Nichtmitglieder nach Anmeldung
5. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)

## II. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- Mitglieder der KjG, KLJB, und Teilnehmer der BDKJ Ferienwelt durch Mitgliedschaft bzw. Teilnahme
- Nichtmitglieder durch Zahlung des entsprechenden Beitrages pro Person und Kalenderjahr auf das Konto: Bischöfliches Jugendamt, 73242 Wernau, Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, IBAN: DE64 6115 0020 0020 6121 62, BIC:ESSLDE66XXX und namentliche Meldung der zur Versicherten bei der BDKJ – Verwaltung in Wernau.  
**Hinweis:** Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Geldeingang.

## III. Wofür besteht Versicherungsschutz?

### In der Unfallversicherung

1. Für Unfälle bei der Jugendarbeit wie z.B. Gruppenstunden, Freizeiten, Zusammenkünfte, Bildungsveranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen, Tagungen, Treffen, Kursen, Musik-, Tanz-, Disco-Veranstaltungen, Wanderungen, Fahrten, Ausflügen, Zeltlagern, Reisen usw. Im Rahmen dieser Jugendarbeit gelten auch Unfälle bei Ausübung von Sportarten wie z.B. Ballsportarten (Volleyball, Fußball usw.), Wassersport (Schwimmen, Segeln, Surfen, Tauchen usw.), Reiten (ausgenommen Turnierreiten und Reissportveranstaltungen), Wintersport (Skilaufen, Snowboard usw.) und sonstige Sportarten.  
**Ausgenommen** sind Unfälle als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt wird.
2. Mitversichert sind Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge.
3. Als Unfälle gelten auch Blitzschlag, elektrischer Schlag, Sonnenstich, Hitzschlag und deren Folgen.

## In der Haftpflichtversicherung

### 1. Versicherungsumfang

Für die unter III. beschriebenen Veranstaltungen gilt der Versicherungsschutz auch in der Haftpflichtversicherung.

### 2. Zusätzliche Einschlüsse

Zusätzlich gelten innerhalb dieser Haftpflichtversicherung folgende Erweiterungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB):

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder während der unter den Versicherungsschutz fallenden Veranstaltungen;
- b) die gesetzliche Ansprüche der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sowie deren Angehörigen gegen den BDJK bzw. seine Einrichtungen;
- c) die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller an Veranstaltungen des BDJK Teilnehmenden gegenüber Dritten und untereinander. Der Versicherungsschutz nach a) und c) besteht nur dann, wenn anderweitig kein Haftpflichtversicherungsschutz erlangt werden kann;  
**ACHTUNG:** Die Privathaftpflichtversicherung ist zuerst in Anspruch zu nehmen!
- d) die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumlichkeiten;
- e) die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken;
- f) Vermögensschäden nach Maßgabe der hierfür geltenden Besonderen Bedingungen;
- g) Mietsachschäden an gemieteten bzw. überlassenen Gebäuden / Räumen (unbewegliche Sachen) bis zum Höchstbetrag je Schadenereignis von
  - EUR 3.000.000,00 aus Anlass von Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser
  - EUR 100.000,00 für sonstige UrsachenDie Höchstentschädigung pro Jahr beträgt jeweils das Doppelte. Bei der Benutzung von Räumen öffentlicher Körperschaften (z.B. Gemeinden), von Schulen, Turn- und Festhallen und ähnlichem erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von diesen verlangte vertragliche Haftungsübernahme und Freizeichnungsverpflichtung.
- h) Beschädigungen von geliehenen bzw. überlassenen beweglichen Sachen (nicht KFZ und Fahrräder) bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,00 pro Schadenfall und EUR 50.000,00 pro Versicherungsjahr.
- i) Verlust von fremden Schlüsseln bis EUR 50.000 je Schadenfall  
Achtung: Die Privathaftpflichtversicherung muss zuerst in Anspruch genommen werden.
- j) Besitz und Gebrauch von Ruderbooten und Segelbooten bis 20 qm Segelfläche (auch mit Hilfsmotor) und Schlauchbooten (auch mit Motor).
- k) Halten von Haustieren im Sinne des BGB, nicht jedoch von Rindern und Pferden.
- l) Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.
- m) Umweltschäden (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

In- und Ausland (ohne USA und Kanada), ausgenommen Länder im Kriegszustand.

### 4. Ausschlüsse

Halten, Besitz, Gebrauch, Lenken, Inbetriebnahme (befugt oder unbefugt) von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (Ausnahme: siehe Buchstabe i).

## V. Wie hoch sind die Versicherungsleistungen?

I. Unfallversicherung	
<b>Invalidität:</b> -Grundsomme - ab 70 % Verdoppelung a- 90 % Verdreifachung bei einer Teilinvalidität der entsprechende Teilbetrag	EUR 65.000,00 EUR 130.000,00 EUR 195.000,00
<b>Todesfall:</b>	EUR 10.000,00
<b>Krankenhaustagegeld</b> ab 8. Tag Verdoppelung ab 8. Tag für. max. 150 Tage	EUR 10,00
<b>Kosmetische Operationen</b>	EUR 10.000,00
<b>Kurbeihilfe</b>	EUR 2.500,00
<b>Bergungskosten</b> pro Person im Inland im Ausland a) für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht. b) bei der Rettung von Unfallverletzten und Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen Kosten für die Rückfahrt zum Heimatort. c) für den Transport von Unfalldtoden bis zum Heimatort. Die Leistungen nach a) – c) erfolgen nur dann, wenn und soweit eine Kostenerstattung anderweitig nicht zu erlangen ist, oder nicht ausreicht.	EUR 11.000,00 EUR 22.000,00
<b>Haus- bzw. Familienhilfe</b> für max. 100 Tage <b>Hinweis:</b> Mütter von Kindern bis zu 14 Jahren erhalten bei stationärer Unfall-Krankenhausbehandlung vom 1. – 100. Tag EUR 20,00, sofern eine Familienhilfe eingestellt werden muss.	EUR 20,00
<b>Nachhilfestunden</b> je Stunde höchstens <b>Hinweis:</b> Schüler allgemeinbildender Schulen erhalten, wenn sie anlässlich eines Unfalles länger als 4 Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, eine Beihilfe für nachgewiesene Nachhilfestunden	EUR 15,00 EUR 400,00
<b>Zusatzheilkosten</b> Folgende Nebenleistungen sind eingeschlossen: - Zahnkosten je Zahn - Brillen, Gestelle - Verdienstausschlag (auf Nachweis) - für die nachgewiesene Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Kleidungsstücken	EUR 3.000,00 EUR 60,00 EUR 60,00 EUR 300,00 EUR 250,00

II. Haftpflichtversicherung	
Versicherungssummen je Versicherungsfall:	
<b>für Personenschäden</b>	EUR 3.000.000,00
<b>für Sachschäden</b>	EUR 3.000.000,00
<b>für Vermögensschäden</b>	EUR 100.000,00
Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Doppelte dieser Summen.	
Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung bei jedem Sachschaden in Haftpflicht von EUR 50,00. Höhere oder andere Selbstbeteiligungen in einzelnen Positionen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen bleiben hiervon unberührt.	

<b>Besondere Versicherungssummen für:</b>	
• Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten	EUR 1.000.000,00
• Mietsachschäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen: wegen sonstige Schäden	EUR 100.000,00
wegen Schäden infolge Feuer- und Leitungswasser	EUR 3.000.000,00
• Schäden an beweglichen Sachen (ohne KFZ und Fahrrädern)	EUR 5.000,00
• Schlüsselverlust (Subsidiär Deckung)	EUR 50.000,00
• für Vermögensschäden je Verstoß	EUR 100.000,00
<b>Selbstbeteiligung:</b>	
Generelle Selbstbeteiligung bei jedem Haftpflichtsachschaden	EUR 50,00

## VI. Was ist in Schadenfällen zu tun?

Bitte umgehende Meldung an den

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Diözesansekretariat  
Jugendhaus Wernau  
Postfach 1229  
73242 Wernau  
Telefon: 07153-3001-137**

oder an die

**Agentur für Finanzen & Vorsorge  
Thomas Bergen  
Wolfentalstraße 29  
88400 Biberach  
Telefon: 07351-74975, Telefax: 07351-74980  
Email: [thomas.bergen@wuerttembergische.de](mailto:thomas.bergen@wuerttembergische.de)**

Von diesen Stellen erhalten Sie Schadenformulare zugesandt. Diese Formulare bitte umgehend ausgefüllt wieder zurückschicken, damit der Schaden bearbeitet werden kann.

### Wichtige Hinweise:

- **In Haftpflichtschadenfällen darf keine selbstständige Zahlung geleistet und auch kein Schuldanerkenntnis abgegeben werden.**
- **Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung und dient lediglich zur Übersicht. Es gelten ausschließlich die den Verträgen zugrunde liegenden Bedingungen.**
- **Als Vertragsgrundlagen gelten:**
  - **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2011 – Stand 01.06.2011)**
  - **Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2008 – Stand 11-2009),**
  - **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen.**